

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/12 BH

L 9 U 28/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 U 77/08 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2012 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren über die Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 12. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 9.1.2012 beantragt, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen. Die erforderliche Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 10.1.2012 ist am selben Tag beim BSG eingegangen.
- 2 Für das Verfahren vor dem BSG kann einem Beteiligten Prozesskostenhilfe ua nur bewilligt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 3 Der Kläger erfüllt schon nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht. Er kann die voraussichtlichen Kosten eines Prozessbevollmächtigten - das gerichtliche Verfahren selbst ist für ihn kostenfrei (§ 183 SGG) - aus eigenen Mitteln aufbringen. Denn Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten vier dem Kläger zumutbare Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen (§ 73a SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO).
- 4 Nach § 3 iVm Vergütungsverzeichnis Nr 3212 RVG erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Zulassung eines Rechtsmittels vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80 Euro und 800 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Für ein Beschwerdeverfahren mittlerer Schwierigkeit sind etwa 547 Euro (incl Nebenkosten und Umsatzsteuer) anzusetzen. Nach der vom Kläger vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und den ihr beigefügten Einkommensnachweisen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft und der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland verfügt der Kläger über ein Einkommen iHv 1808,89 Euro (2187,81 Euro Rente der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft abzüglich des durch die frühere Ehefrau des Antragstellers monatlich gepfändeten Unterhalts iHv 836,40 Euro zuzüglich 457,48 Euro Rente von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland). Davon sind die in § 115 Abs 1 ZPO aufgeführten Beträge wie folgt abzuziehen: für den Antragsteller selbst der persönliche Freibetrag iHv 400 Euro und die geltend gemachte besondere Belastung iHv 250 Euro; im Hinblick auf das eigene Einkommen der Ehefrau sind die Kosten der Unterkunft und Heizung nur zur Hälfte anzusetzen, somit iHv 250 Euro. Der Kläger verfügt somit über ein einzusetzendes monatliches Einkommen iHv 908 Euro. Nach der in § 115 Abs 2 ZPO enthaltenen Tabelle sind Monatsraten iHv 458 Euro zumutbar. Prozesskostenhilfe ist nicht zu gewähren, wenn die voraussichtlichen Prozesskosten vier



Monatsraten nicht übersteigen (§ 115 Abs 4 ZPO). Dies ist hier der Fall, denn die vier Monatsraten (= 1832 Euro) übersteigen die voraussichtlichen Prozesskosten iHv 547 Euro.

- 5 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist daher abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).

